

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	32 (1956-1957)
Heft:	3
 Artikel:	Der Territorialdienst
Autor:	Wey
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-704352

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Territorialdienst

Von Oberstdivisionär Wey

Bei der Erkenntnis der Grundsätze des modernen totalen Krieges ist der Abwehrkampf, dessen Ziel die Wahrung der Unabhängigkeit des Landes ist, nicht mehr eine Angelegenheit der Armee allein. Er muß vielmehr einer allgemeinen nationalen Verteidigung entsprechen, die zwangsläufig den Einbezug aller materiellen und physischen, wirtschaftlichen und geistigen Kräfte des ganzen Volkes erfordert. Die militärische und die zivile Landesverteidigung haben sich somit als Teile der totalen Landesverteidigung zu ergänzen.

Die militärische Verteidigung beruht auf der eigentlichen Feldarmee, den ortsgebundenen Formationen des Grenzschutzes und des Reduits, den rückwärtigen Diensten und auf der Organisation des Territorialdienstes. Dagegen fallen die Belange der geistigen und wirtschaftlichen Landesverteidigung vorwiegend in den Aufgabenbereich der zivilen Behörden. Diese Trennung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten darf aber nicht dazu führen, daß sich die Organe der Armee einerseits und die verantwortlichen zivilen Behörden andererseits in der Vorbereitung und Durchführung der ihnen im Rahmen der totalen Landesverteidigung zufallenden Aufgaben voneinander abschließen und unabhängig voneinander ihre Maßnahmen treffen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Armee und zivilen Behörden ist Voraussetzung zur Erreichung des geplanten Ziels.

Der Territorialdienst bildet heute das Bindeglied zwischen den militärischen und zivilen Belangen der Landesverteidigung. Als Brücke zu den zivilen Behörden und zur Bevölkerung wurden ihm eine Anzahl Unterstützungsauflagen überbunden. Berühren die Maßnahmen der zivilen Behörden militärische Interessen, so tritt der Territorialdienst die Armee im Sinne einer möglichst reibungslosen Zusammenarbeit. Demzufolge lassen sich zwangsläufig die Aufgaben des Territorialdienstes in solche rein militärischen Charakters und in Hilfs- und Unterstützungsauflagen gliedern.

In erster Linie hat der Territorialdienst die Feldarmee von allen jenen Aufgaben zu entlasten, die ihren Einsatz im Kampf beeinträchtigen könnten. Unter den militärischen Aufgaben stehen an der Spitze die Bewachung und Ueberwachung und gegebenenfalls die Verteidigung wichtiger Objekte. Er hat sich aber auch im Territorialraum mit der Ueberwachung und Beobachtung der für Luftlandetruppen geeigneten Räume zu befassen. Vorbedingung für das rechtzeitige Erkennen und Eingreifen ist das Bestehen einer guten und zuverlässigen Beobachtungsorganisation. Die Zuverlässigkeit bezieht sich hier im besonderen auf die Richtigkeit der Meldungen, die rasch möglichst Täuschungsmanöver von wirklichen Landeaktionen zu unterscheiden vermögen. In der Bekämpfung kleiner Gruppen von Fallschirmabspringern mit Sabotage-, Spionage-, Terror- oder Zerstörungsaufträgen haben die territorialdienstlichen Organisationen eine weitere wichtige Aufgabe im Territorialraum.

Die durch den Bruch von Stauanlagen erwachsenden Schäden betreffen Zivilbevölkerung und Armee. Die Ueberflutung und dauernde Verschüttung von Straßen und Brücken, Magazinen, Befestigungsanlagen, Mobilmachungs- und Organisationsplätzen, Eisenbahnlinien, Uebermittlungszentralen usw. kann sich aber auf die militärischen Maßnahmen schwerwiegend auswirken. Um eine Zerstörung der Staumauern mit katastrophalen Folgen auszuschließen, müssen je nach der Konstruktion der Staumauern vorsorgliche Absenkungen vorgenommen werden. Durch das Mittel des Telephonrundspruchs wird die Bevölkerung vor drohenden Gefahren gewarnt. In den durch Ueberschwemmungen gefährdeten Gebieten müssen die Fluchtwege festgelegt und das Ausweichen der Bevölkerung organisiert werden. Dienter Alarm noch während des letzten Aktivdienstes ausschließlich gegen drohende Gefahren aus der Luft, so muß heute die Bevölkerung auch gewarnt werden können vor Flutwellen zerstörter Staumauern und vor festgestellten radioaktiven Kampfstoffen.

Der Auskunftsdiest an die interessierten Truppenkommandos baut auf die vom zivilen Leben bekannten und eingespielten Organisationen und Institutionen auf. Die territorialdienstlichen Kommandostellen müssen ständig auf dem laufenden sein über die Befahr- und Begehbarkeit der in ihrem Raume liegenden Verkehrswege, über Hoch- und Wildwasserschäden, die voraussichtliche Dauer der Wiederinstandstellungsarbeiten, über Unterkunftsmöglichkeiten, Wetter-, Schnee- und Lawinenverhältnisse.

Der Wehrwirtschaftsdienst hat Vorkehren zu treffen, um die Produktion der kriegs- und lebenswichtigen Betriebe auch in Zeiten der Gefahr sicherzustellen. Von ihm sind aber auch Vorbereitungen anzuordnen, damit bei ungünstiger Entwicklung der militärischen Lage die Warenvorräte, die Betriebsorganisationen und ihre Einrichtungen dem Feinde nicht so in die Hände fallen, daß sie im Rahmen seiner Kriegsführung gegen unser Land ausgenutzt werden können. Vorbereitung und Durchführung der wehrwirtschaftlichen Maßnahmen wie auch die Ressourcenermittlung und die Requisition bedürfen schon bei der Vorbereitung einer besonders engen Führungnahme und Zusammenarbeit der territorialdienstlichen Organe mit den zuständigen Stellen der Wirtschaft, den Berufsverbänden, Betrieben und Firmen.

Dem Betreuungsdienst obliegt die Verantwortung für Kriegsgefangene, internierte fremde Militärpersönlichkeiten und Deserteure. Im Gegensatz zu anderen territorialdienstlichen Vorbereitungen sind hier gewisse Grenzen gesetzt, weil bezüglich der Art und der Zahl der zu betreuenden Personen und den Grenzübertritten völlige Unsicherheit besteht. Trotzdem können und müssen durch das schon im Frieden bezeichnete und ausgebildete Lagerpersonal auf Grund der diesbezüglichen internationalen Abkommen Vorberei-



Abfahrt in Ueberfallwagen.



Verkehrsregelung.



Verkehrsregelung.

tungen getroffen werden, die sich auf die Verwaltung, die Unterkunft, den Sanitätsdienst, auf Transport und Bewachung, Verpflegung und Bekleidung beziehen.

Die Unterstützung der zivilen Behörden erstreckt sich vor allem auch auf die *Mithilfe bei der Schadenverhütung, Schadenbekämpfung und bei der Wiederinstandstellung*. Hierfür stellt der Territorialdienst die Luftschutztruppe, die *Ortswehren* oder Teile davon zur Verfügung. Die zivile Polizei wird verstärkt durch die besonders für ihre Aufgabe geschulte territorialdienstliche *Hilfspolizei*. Sofern die Mittel des Territorialdienstes ausreichen, unterstützt er die *Fürsorgemaßnahmen* für die Bevölkerung bei Kriegsereignissen, sei es durch Errichtung von Auskunftsstellen, Bereitstellung von Notunterkünften oder Beschaffung von Notverpflegung und Notbekleidung. Weitgehend wird der Territorialdienst mit den verantwortlichen zivilen Stellen zusammenarbeiten, wenn vorübergehend Ortschaften oder Gebiete von der Bevölkerung geräumt werden müssen, um sie dem unmittelbaren Kampfgeschehen oder anderen Gefahren zu entziehen.

Die Verschiedenartigkeit der neuen Aufgabe bringt es mit sich, daß sie bereits im Frieden vom Territorialdienst weitgehend vorbereitet werden müssen. Nur so wird er im Falle einer Mobilmachung den eintretenden Ereignissen gewappnet gegenüberstehen, ohne unter dem Druck des augenblicklichen Handelns den gefährlichen Improvisationsweg beschreiten zu müssen.

Die zu treffenden Maßnahmen und die damit verbundene Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden verlangen die Schaffung einer eigenen territorialdienstlichen Kommandohierarchie mit einer zweckdienlichen Unterteilung des Landesgebietes. Wegleitend ist der Grundsatz, daß jedem territorialdienstlichen Kommando ein fester Raum zugewiesen wird, in welchem dieses im Frieden, im Zustande der bewaffneten Neutralität und bei Kriegsereignissen in enger Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden seine Aufgaben zu erfüllen hat. Die unterste territorialdienstliche Kommandostufe, das *Ortswehrkommando*, umfaßt eine oder mehrere Gemeinden. Die Ortswehrräume werden in Territorialregionen zusammengefaßt, deren Kommandanten während der Mobilmachung die Funktionen des Platzkommandanten ausüben. Der Platzkommando-Stab ist somit gleichzeitig Territorial-Regions-Stab. Die nächsthöhere Kommandostufe ist der Territorial-Kreis, der sich in der Regel aus mehreren Territorial-Regionen zusammensetzt. Er untersteht dem Territorial-Kreis-Kommandanten, wobei in den Räumen der Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden der taktische Kommandant gleichzeitig verantwortlicher Territorial-Kreis-Kommandant ist. Die Territorial-Zonen unter dem Kommando eines Territorial-Zonen-Kommandanten entsprechen in ihrer räumlichen Ausdehnung ungefähr den Räumen des Armeekorps. Im Frieden liegt die Leitung des Territorialdienstes beim Unterstabschef Territorialdienst der Generalstabsabteilung. Im Aktivdienst bildet sie einen Teil des Armeestabes.

Ueber welche Mittel verfügt der Territorialdienst zur Lösung seiner recht umfangreichen eigenständigen Aufgaben, und welche Mittel können abgezweigt werden, um den zivilen Behörden für die durch sie für die Zivilbevölkerung zu treffenden Schutzmaßnahmen

bei Eintritt von Kriegsereignissen zur Verfügung gestellt zu werden? Für seine vielseitigen Aufgaben innerhalb des Raumes der Territorialregion stehen dem Territorialdienst vorerst die *Ortswehren* zur Verfügung als *feste militärische Formationen des Hilfsdienstes*. Ihnen obliegt die Bewachung, Ueberwachung und allenfalls die Verteidigung wichtiger Objekte. Nach Bedarf können den einzelnen territorialdienstlichen Kommandos für weitere Aufgaben ähnlicher Art *Territorialkompanien* zur Verfügung gestellt werden. Die neu geschaffenen *Luftschutztruppen* unterstehen dem örtlich zuständigen territorialdienstlichen Kommandanten. Dieser hat die nötigen Vorbereitungen und Verabredungen mit den interessierten zivilen Behörden und vor allem mit dem Ortschef zu treffen, damit im Katastrophenfall die Truppe bei Bombardierungen sofort handeln kann. Die Territorial-Zonen-Kommandos sind auf Grund der zugehörigen *Hilfspolizeidetachemente* in der Lage, den zivilen Polizeiorganen bei Bedarf Verstärkungen zuzuteilen. Die ebenfalls den Territorial-Zonen-Kommandos zugeteilten *Betreuungsdetachemente* sind als Sammelformationen für die Verwaltung der dem Betreuungsdienst unterstellten Gefangenen-, Militärinternierten- und allenfalls Flüchtlingslager bestimmt. Die *Armee-Wetter- und -Lawinen-Kompanie* besorgt, aufgeteilt in einzelne Posten, den militärischen Wetter- und Lawinen-Auskunftsdiest.

Die dem Territorialdienst zur Verfügung stehenden personellen Mittel sind, gemessen am großen Aufgabenkreis, zahlenmäßig als bescheiden anzusprechen. Es ist zwar gegeben, daß dem Territorialdienst vor allem die älteren Jahrgänge zugewiesen werden. Die Bewachungs- und Ueberwachungsaufgaben können sehr wohl von Leuten übernommen werden, die vielleicht körperlich weniger beweglich, deren militärisches Denken aber im Hinblick auf ihre Lebenserfahrung solid verankert ist. Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß diese Leute infolge ihrer Eingliederung im Wirtschaftsleben nicht mehr als absolut notwendig in Friedenszeiten zu Dienstleistungen herangezogen werden dürfen. Weitgehend sind daher die beruflichen Fähigkeiten nutzbar zu machen, indem nach Möglichkeit mit der Einteilung in den Territorialdienst dem Wehrmann eine im engsten Verhältnis zum Zivilberuf stehende Aufgabe zuzuweisen ist. Das trifft nicht nur für die in den territorialdienstlichen Stäben eingeteilten Dienstchefs und deren Gehilfen als Fachbearbeiter zu, sondern auch für die Hilfsdienstpflichtigen.

Der skizzierte Gesamtumriß soll ein Bild des Aufgabenkreises des im Rahmen der totalen Landesverteidigung eingespannten Territorialdienstes geben. Soll dieser als feste und ortsgebundene Organisation, als Bindeglied von Zivil und Militär, aber ohne in die Befugnisse der zivilen Behörden einzugreifen, die ihm zugesetzten Aufgaben erfüllen können, so setzt das voraus, daß nicht nur die in der Feldarmee eingeteilten Offiziere und Unteroffiziere, sondern auch die zuständigen zivilen Behörden über die Vorbereitung und die Durchführung der territorialdienstlichen Aufgaben und die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel orientiert sind. Nur eine restlose Klarheit schafft das notwendige Verständnis für die vom Territorialdienst zu treffenden und durchzuführenden Maßnahmen.



Tatbestandsaufnahme.